

Urkundenrolle Nr.       /2014

## **S t u t t g a r t**

Geschehen am 16. September 2014

- in Worten: sechzehnter September zweitausendvierzehn -

Vor mir, dem Notar

**Markus Esper**

**mit dem Amtssitz in 70182 Stuttgart, Kernerstr. 50,**

erscheinen heute in meinem Amtszimmer:

1. Herr Ralph Benz, geb. am 02.08.1964,  
Kreuzstraße 8, 73240 Wendlingen am Neckar
2. Frau Linn Schöllhorn, geb. am 21.02.1977,  
Wittelsbachstraße 7, 67061 Ludwigshafen

Die Erschienenen haben sich ausgewiesen durch Vorlage ihrer mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweise.

Der Notar hat die Erschienenen vor Beurkundung befragt, ob er oder eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb seiner Amtstätigkeit mit der den Gegenstand der Urkundstätigkeit bildenden Sache, bereits vorbefaßt gewesen ist. Die Erschienenen haben dies verneint.

Die Erschienenen willigen in die elektronische Speicherung ihrer, mir dem Notar, mitgeteilten personenbezogenen Daten ein, soweit dies zur Errichtung und Durchführung dieser Urkunde erforderlich ist.

Die Erschienenen sind geschäftsfähig und erklären zu meinem Protokoll:

I.

Wir gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma KinderHelden gemeinnützige GmbH.

Der Gesellschaftsvertrag ist in einer besonderen Urkunde niedergelegt. Wir übergeben diese Urkunde hiermit, nehmen auf sie in vollem Umfang Bezug und bekennen uns zu ihrem Inhalt. Die Urkunde wird vom beurkundenden Notar dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und wird somit zum Bestandteil der gegenwärtigen Niederschrift.

II.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00  
(Euro fünfundzwanzigtausend)

Von dem Stammkapital übernehmen:

Herr Ralph Benz € 12.500,00  
Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00  
mit den laufenden Nummern 1 - 12.500

und

Frau Linn Schöllhorn € 12.500,00  
Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00  
mit den laufenden Nummern 12.501 - 25.000

Die Einlagen auf jeden Geschäftsanteil sind in bar zu leisten. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzubezahlen.

### III.

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft bestellen wir:

1. Herrn Ralph Benz, geb. am 02.08.1964,  
Kreuzstraße 8, 73240 Wendlingen am Neckar
2. Frau Linn Schöllhorn, geb. am 21.02.1977,  
Wittelsbachstraße 7, 67061 Ludwigshafen

Die Geschäftsführer Ralph Benz und Linn Schöllhorn sind stets einzelvertretungsberechtigt. .

### IV.

Der beurkundende Notar hat die Beteiligten insbesondere darauf hingewiesen, dass

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- diejenigen Personen, die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln bis zur Eintragung der Gesellschaft gem. § 11 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt persönlich haften,
- bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung des insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist (Unterbilanzhaftung),
- jeder Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht geleisteten Einlagen haftet,
- die Gesellschafter und Geschäftsführung für die Richtigkeit der bei der Gründung der Gesellschaft gemachten Angaben haften und falsche Angaben strafbar sein können und Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bestehen können,
- staatliche Genehmigungserfordernisse auch dann einzuhalten sind, wenn das Handelsregister dies nicht überprüft.

V.

Die Erschienenen erteilen auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer

1. Frau Ursula Hoyer-Ataman, Sekretärin,
  2. Frau Sandra Seeger, Rechtsanwaltsfachangestellte,
  3. Frau Annette Metzger, Rechtsanwaltsfachangestellte,
- sämtlich Kernerstr. 50, 70182 Stuttgart -

je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Vollmacht, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, falls ihnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrags aus irgendwelchen Gründen zweckmäßig erscheint, insbesondere, wenn eine Änderung im Interesse einer alsbaldigen Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sachdienlich ist. Die Bevollmächtigten sind je einzeln auch berechtigt, die Änderung zum Handelsregister anzumelden.

Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Diese Niederschrift und die ihr als Anlage beigefügte, von den Erschienenen übergebene Urkunde (Gesellschaftsvertrag) wurde vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und hierauf von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben wie folgt:



- Notar

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER  
KINDERHELDEN GEMEINNÜTZIGE GMBH**

---

**Gesellschaftsvertrag der  
KinderHelden gemeinnützige GmbH  
vom 16.09.2014**

**§ 1  
Firm, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft trägt die Firma  

KinderHelden gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet zum 31. Dezember desselben Jahres.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehung im Sinne einer umfassenden Entwicklung in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere mittels:
  - a) Durchführung und Fortentwicklung von Mentoring-Programmen zur individuellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen;
  - b) Durchführung und Fortentwicklung weiterer Projekte zur Bildungsförderung an Grundschulen, weiterführenden Schulen und berufsvorbereitenden Schulen.
- (4) Eine bestimmte Rangfolge oder Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Gesellschaftszwecken besteht nicht. Es können auch nur einzelne Zwecke gefördert werden.

- (5) Die Gesellschaft kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Körperschaften, die dem Gesellschaftszweck entsprechende gemeinnützige Ziele verfolgen, in steuerlich zulässigem Umfang unterstützt und mit Vermögen ausstattet. Weiterhin darf die Gesellschaft alle Geschäfte abschließen und Maßnahmen ergreifen, die der Zweckförderung dienen. Die Gesellschaft darf in diesem Rahmen Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen Unternehmungen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1 EUR.
- (2) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernehmen:
- a) Herr Ralph Benz, geboren am 02.08.1964, wohnhaft in Kreuzstraße 8, 73240 Wendlingen am Neckar,  
12.500 Geschäftsanteile mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 12.500 mit einem Nennbetrag von jeweils 1 EUR;
- b) Frau Linn Schöllhorn, geboren am 21.02.1977, wohnhaft in Wittelsbachstraße 7, 67061 Ludwigshafen,  
12.500 Geschäftsanteile mit den fortlaufenden Nummern 12.501 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils 1 EUR.

- (3) Die Geschäftsanteile sind in bar zu erbringen und jeweils in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Das Vermögen der Gesellschaft ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft sollen in erster Linie aus den Erträgen des Gesellschaftsvermögens und den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Gesellschaftsvermögens bestimmt sind, erfüllt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte Leistungen begründet.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung;
- c) der Beirat;
- d) das Kuratorium.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, insbesondere den Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen des Beirats und der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen für die nachfolgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Beirats:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;
  - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen;
  - c) Errichtung von Zweigniederlassungen und Gründung von Tochterunternehmen;
  - d) Zusage und Durchführung von Fördermaßnahmen, die im Einzelfall ein Fördervolumen von EUR 50.000,00 übersteigen;

- e) Start bzw. Fortführung eines Projektes, das auf eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten angelegt ist bzw. sich tatsächlich über einen solchen oder längeren Zeitraum erstreckt.

Einer Zustimmung des Beirates bedarf es in den Fällen des lit. d) und e) nicht, wenn die Maßnahme ausschließlich aus Mitteln finanziert wird, die der Gesellschaft zweckgebunden zur Realisierung dieser konkreten Maßnahme zugewendet wurden.

- (4) Gesetzliche Vorschriften, welche die Vornahme bestimmter Handlungen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Der Beirat schlägt hierzu mögliche Kandidaten unverbindlich vor.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Einzelfall oder generell erteilt werden.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Daneben sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies die Interessen der Gesellschaft erfordern oder ein Quorum von 10% des Stammkapitals dies verlangt.
- (2) Die Geschäftsführung lädt die Gesellschafter spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Gesellschafters, mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters kann sie auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Gesellschafter in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter verzichtet werden.

- (3) Jeder Gesellschafter kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung bei der Geschäftsführung beantragen, diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Beantragt ein Quorum von mindestens 10% des Stammkapitals fristgemäß die Ergänzung der Tagesordnung, so muss sie erfolgen. Die Ergänzung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin beantragt werden (Zugang). Die Geschäftsführung teilt die ergänzte Tagesordnung den Gesellschaftern in der Form des Abs. (2) mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist über eine einstweilige Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Gesellschafter hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über den Gegenstand herbeizuführen.
- (4) Ein Gesellschafter kann sich in der Versammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen kraft Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann jeweils nur einen weiteren Gesellschafter vertreten. Die Vollmacht muss jeweils für die konkrete Versammlung ausgestellt und von dem nicht anwesenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein und ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu übergeben. Dieser nimmt die Vollmacht zu den Versammlungsunterlagen und vermerkt die ordnungsgemäße Vertretung im Versammlungsprotokoll.
- (5) Zu Beginn einer Versammlung wird unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Gesellschafters durch Abstimmung ein Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Wird über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen, so ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen. In dieses sind Angaben zu Ort, Tag, Zeit, den Teilnehmern, der Tagesordnung, den wesentlichen Förmlichkeiten, den gestellten Anträgen und den Abstimmungsergebnissen sowie die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Der Versammlungsleiter unterzeichnet das Protokoll und übersendet jedem Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine Abschrift, Abs. (2) Satz (2) gilt entsprechend.
- (7) Die Geschäftsführung, der Beirat und das Kuratorium haben das Recht und auf Verlangen der Gesellschafterversammlung die Pflicht, einen Vertreter aus ihren Reihen zu den Gesellschafterversammlungen zu entsenden. Die entsendeten Vertreter nehmen an der Gesellschafterversammlung in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

## § 9

### Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen obliegenden Angelegenheiten im Rahmen der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorgegeben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Gesellschaftsanteil zu je 1 EUR gewährt eine Stimme.
- (2) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
  - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - b) Abberufung eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grund;
  - c) Abweichung von dem Vorschlag des Beirats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.
- (3) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der abgegebenen Stimmen:
  - a) Änderung des Zwecks der Gesellschaft;
  - b) Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
  - c) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
  - d) Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile;
  - e) Aufnahme von Gesellschaftern und Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - f) Abtretungsverlangen nach § 20(5) oder § 21(7);
  - g) Billigung eines Rechtsnachfolgers nach § 21(3);
  - h) Einrichtung des Beirats oder des Kuratoriums;
  - i) Auflösung des Beirats oder des Kuratoriums;
  - j) Abweichung von einem Beschluss des Beirates in den Fällen der § 10(2) lit. c), d) und g).
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben

Tagesordnung einzuberufen, wobei diese ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird vom Versammlungsleiter festgestellt, verkündet und im Versammlungsprotokoll festgehalten.
- (6) Beschlussfassungen können mit Einwilligung sämtlicher Gesellschafter auch außerhalb von förmlichen Gesellschafterversammlungen telefonisch, schriftlich, per Fax oder Email gefasst werden.
- (7) Über die Beschlussgegenstände nach Abs. (3) lit. a), b), c) und g) kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Gesellschafterversammlung beschlossen werden, die nur beschlussfähig ist, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Versammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Versammlungsniederschrift oder des Versammlungsprotokolls angefochten werden.

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) In der Gesellschaft wird ein Beirat eingerichtet. Er wirkt auf eine nachhaltige und effektive Verwirklichung des Gesellschaftszwecks hin.
- (2) Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
  - a) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks;
  - b) Empfehlungen gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu Strategien, Zielen und Projekten der Gesellschaft;
  - c) Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft nach § 6(3);
  - d) Beschlussfassung über die Durchführung einer Abschlussprüfung, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie die Wahl eines Abschlussprüfers;
  - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und zu einem etwaigen Prüfungsbericht;
  - f) Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Gewinnverwendung;
  - g) Entlastung der Geschäftsführung;
  - h) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer;

- i) Vorschlag von Kandidaten zur Bestellung als Geschäftsführer;
- j) Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder;
- k) Beschlussfassung über alle sonstigen, dem Beirat vorgelegten Angelegenheiten.

Bis zur ersten Sitzung des Beirats nimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des Beirats wahr. Mit dem ersten Zusammentreten des Beirats gehen diese Aufgaben in die alleinige Zuständigkeit des Beirats über. Über einen Beschluss des Beirats zu den Punkten lit. c), d) und g) kann sich die Gesellschafterversammlung nur durch einstimmigen Beschluss aller abgegebenen Stimmen hinwegsetzen.

- (3) Der Beirat kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft und Einblick in die Unterlagen der Gesellschaft verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat.
- (6) Der Beirat kann nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden, § 9(7) ist zu beachten.
- (7) Die entsprechende Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Beirat der Gesellschaft (§ 52 Abs. 1 GmbHG) ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Organisation des Beirats**

- (1) Der Beirat wird eingerichtet durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der alle abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der Beirat tritt unverzüglich nach dem Einrichtungsbeschluss zu seiner ersten Versammlung zusammen. Der Beirat besteht aus mindestens drei bis höchstens 15 Personen. Mitglieder des Beirates können nicht zugleich Gesellschafter, Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft oder Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederkehrende Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des ersten Beirates werden durch den Einrichtungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so ergänzt sich der Beirat durch Wahl eines neuen Mit-

glieds auf unverbindlichen Vorschlag der Gesellschafterversammlung. Die Zuwahl erfolgt mit Wirkung zum Ende der Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds und ist mindestens drei und höchstens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt durchzuführen. An der Abstimmung über den Nachfolger nimmt das ausscheidende Mitglied nicht mehr teil.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Eine Abberufung eines Mitglieds des Beirats ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Beirats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds von der Abstimmung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied vor der Gesellschafterversammlung und dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, verringert sich bis zur Wahl des neuen Mitglieds die Anzahl der Mitglieder des Beirats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen, eine Zuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.
- (7) Ergänzt sich der Beirat nach Ausscheiden eines Mitgliedes nicht innerhalb von sechs Monaten durch Zuwahl selbst, bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einen Nachfolger.
- (8) Der Beirat kann sich durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Versammlung des Beirats**

- (1) Die ordentliche Versammlung des Beirates findet einmal jährlich im Zeitraum von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Der Beirat soll insgesamt mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu einer Versammlung zusammentreten. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen wenn dies die Interessen der Gesellschaft erfordern oder ein Quorum von 25% der Beiratsmitglieder oder die Gesellschafterversammlung dies durch Beschluss verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen der Beiratsmitglieder nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach, so kann der Beirat durch ein Gremium von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates gemeinschaftlich einberufen werden,

das in diesem Fall die Aufgaben der Geschäftsführung nach Abs. (2) und Abs. (3) betreffend der konkreten Versammlung wahrnimmt.

- (2) Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder des Beirats spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Beiratsmitglieds, mit Zustimmung des jeweiligen Beiratsmitglieds kann sie auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Beiratsmitglieder in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Beiratsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung bei der Geschäftsführung beantragen, diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Beantragt ein Quorum von mindestens 25% der Beiratsmitglieder fristgemäß die Ergänzung der Tagesordnung, so muss sie erfolgen. Die Ergänzung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin beantragt werden (Zugang). Die Geschäftsführung teilt die ergänzte Tagesordnung den Beiratsmitgliedern in der Form des Abs. (2) mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist über eine einstweilige Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Beiratsmitglieder hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung des Beirats über den Gegenstand herbeizuführen.
- (4) Abwesende Beiratsmitglieder können an einer Beschlussfassung des Beirates auch in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimmabgabe mittels Erklärung in Textform (auch per E-Mail oder Fax) durch ein anderes Beiratsmitglied oder einen zur Teilnahme ermächtigten Dritten in der Versammlung überreichen lassen (Stimmbotschaft). Ein Beiratsmitglied kann einen Dritten zur Teilnahme an der Versammlung des Beirates an seiner statt ermächtigen, § 109 Abs. 3 AktG. Die Ermächtigung bedarf der Textform und muss die ermächtigte Person entsprechend § 10(5) zur Verschwiegenheit verpflichten. Eine Ermächtigung oder schriftliche Stimmabgabe ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu übergeben. Dieser nimmt sie zu den Versammlungsunterlagen und vermerkt sie im Versammlungsprotokoll.
- (5) Zu Beginn einer Versammlung wird unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Beiratsmitglieds durch Abstimmung ein Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Der Versammlungsleiter fertigt ein Versammlungsprotokoll. In dieses sind Angaben zu Ort, Tag, Zeit, den Teilnehmern, der Tagesordnung, den wesentlichen Förmlichkeiten, den gestellten Anträgen und den Abstimmungsergebnissen sowie die gefass-

ten Beschlüsse aufzunehmen. Der Versammlungsleiter unterzeichnet das Protokoll und übersendet jedem Beiratsmitglied, jedem Gesellschafter und der Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine Abschrift, Abs. (2) Satz (2) gilt entsprechend.

- (7) Die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und das Kuratorium haben das Recht und auf Verlangen des Beirats die Pflicht, einen Vertreter aus ihren Reihen zu den Versammlungen des Beirates zu entsenden. Die entsendeten Vertreter nehmen an der Versammlung in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat entscheidet über die ihm obliegenden Angelegenheiten im Rahmen seiner Versammlungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorgegeben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder vertreten ist. Ist der Beirat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wobei diese ohne Rücksicht auf die vertretenen Beiratsmitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird vom Versammlungsleiter festgestellt, verkündet und im Versammlungsprotokoll festgehalten.
- (4) Beschlussfassungen können mit Einwilligung sämtlicher Beiratsmitglieder auch außerhalb von förmlichen Beiratsversammlungen telefonisch, schriftlich, per Fax oder Email gefasst werden.
- (5) Beschlüsse des Beirats können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Versammlungsprotokolls angefochten werden.

### **§ 14**

#### **Kuratorium**

- (1) In der Gesellschaft soll nach Entschließung der Gesellschafterversammlung ein Kuratorium eingerichtet werden. Das Kuratorium berät und unterstützt die Geschäfts-

führung, die Gesellschafterversammlung und den Beirat bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks.

- (2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
  - a) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben;
  - b) Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit;
  - c) Ansprache potentieller Förderer und Unterstützer;
  - d) Abgabe von Empfehlungen zu allen sonstigen, dem Kuratorium vorgelegten Angelegenheiten.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Kuratorium bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kuratorium.
- (5) Das Kuratorium kann nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden, § 9(7) ist zu beachten.

## **§ 15**

### **Organisation des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird eingerichtet durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der alle abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei bis höchstens 15 Personen. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Gesellschafter, Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft oder Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss des Beirats für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederkehrende Bestellungen sind zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Eine Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Beirat durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfas-

sung ist dem betroffenen Mitglied vor dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, verringert sich bis zur Wahl des neuen Mitglieds die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen und der Beirat wählt in seiner nächsten Sitzung einen Amtsnachfolger.

## **§ 16**

### **Versammlung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen wenn dies die Interessen der Gesellschaft erfordern oder ein Quorum von 25% der Mitglieder des Kuratoriums oder die Gesellschafterversammlung dies durch Beschluss verlangt.
- (2) Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder des Kuratoriums spätestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Kuratoriumsmitglieds, mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds kann sie auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Kuratoriumsmitglieder in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Für die Ergänzung der Tagesordnung gilt § 12(3) entsprechend, wobei an die Stelle des Beirates und der Beiratsmitglieder das Kuratorium und die Kuratoriumsmitglieder treten. Zudem kann eine Ergänzung der Tagesordnung in jedem Fall durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Kuratoriums auch in der Versammlung selbst erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen an den Versammlungen persönlich teil, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Bestimmungen zur Versammlungsleitung und Protokollierung des § 12(5) und § 12(6) gelten entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Beirat haben das Recht und die Geschäftsführung auf Verlangen des Kuratoriums die Pflicht, einen Vertreter aus ihren Reihen zu den Versammlungen des Kuratoriums zu entsenden. Die entsendeten Vertreter nehmen an der Versammlung in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil und informieren das Kuratorium über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die ihm obliegenden Angelegenheiten im Rahmen seiner Versammlungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Kuratoriumsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wobei diese ohne Rücksicht auf die anwesenden Kuratoriumsmitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird vom Versammlungsleiter festgestellt, verkündet und im Versammlungsprotokoll festgehalten.
- (4) Beschlussfassungen können mit Einwilligung sämtlicher Kuratoriumsmitglieder auch außerhalb von förmlichen Kuratoriumsversammlungen telefonisch, schriftlich, per Fax oder Email gefasst werden.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Versammlungsprotokolls angefochten werden.

## **§ 18**

### **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer stellen den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist auf. Die Geschäftsführung legt dem Beirat unverzüglich nach Fertigstellung
  - a) den Jahresabschluss nebst Lagebericht einschließlich einem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und
  - b) ihren Vorschlag zur Gewinnverwendung nebst Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahrzur Prüfung vor.
- (2) Der Beirat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung nebst Wirtschaftsplan zu prüfen. Der Beirat legt das Ergebnis seiner Prüfung zusammen mit seiner Stellungnahme und seinem Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Gewinnverwendung nebst Wirtschaftsplan der ordentlichen Gesellschafterversammlung vor.

- (3) Von dem Vorschlag des Beirates über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und den Wirtschaftsplan kann die Gesellschafterversammlung nur mit einem Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abweichen.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben Rücklagen bilden.
- (5) Eine Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter ist ausgeschlossen. § 3(3) dieses Gesellschaftsvertrages ist zu beachten.

## **§ 19**

### **Verfügung über Geschäftsanteile; Vererbung**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Die Zustimmung zu einer Abtretung soll nur erteilt werden, wenn der Abtretungsempfänger eine Förderung der dauerhaften und nachhaltigen Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erwarten lässt. Die Belastung eines Geschäftsanteils ist stets unzulässig.
- (2) Im Falle des Todes eines Gesellschafters gehen die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile auf seine Rechtsnachfolger über. Der oder die Rechtsnachfolger ist bzw. sind verpflichtet, den Erbfall der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung bzw. Abtretung der vererbten Geschäftsanteile nach § 21 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.
- (3) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge über und treten dadurch mehrere Rechtsnachfolger in die Gesellschaft ein, sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung für sie ausübt. Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt ist, ruhen die zugehörigen Gesellschafterrechte. Die Anordnung von Testamentsvollstreckung über die Beteiligung an der Gesellschaft ist zulässig.

## **§ 20**

### **Austrittsrecht**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erfolgen. Ab Zugang der Erklärung ruhen alle Gesellschafterrechte des austretenden Gesellschafters.
- (3) Der austretende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet sämtliche Gesellschafter unverzüglich über den Austritt.
- (5) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf die verbleibenden Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu übertragen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit den Stimmen aller übrigen Gesellschafter verlangen, dass die Geschäftsanteile auf einen von ihnen oder auf einen bestimmten Dritten zu übertragen sind. In diesem Fall schulden der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt, das sich bezüglich Höhe und Fälligkeit nach den Bestimmungen über die Abfindung gemäß § 22 dieses Gesellschaftsvertrages richtet. Werden Geschäftsanteile auf einen anderen Gesellschafter übertragen, so sollen die Anteile möglichst umgehend auf einen neuen Gesellschafter übertragen werden, sodass der Kreis der Gesellschafter sich nicht verringert.

## **§ 21**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann auch ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter erfolgen, wenn:
  - a) ein Gesellschafter verstirbt;
  - b) ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB in der Person des Gesellschafters gegeben ist;
  - c) Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile nicht nur aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Titels betreiben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
  - d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.

- (3) Eine Einziehung nach Abs. 2 lit. a) darf nicht erfolgen, wenn die Gesellschafter zu Lebzeiten des verstorbenen Gesellschafters einstimmig beschlossen haben, dass der tatsächlich von Todes wegen eingetretene Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters seine Nachfolge antreten soll und zwischenzeitlich kein wichtiger Grund in der Person dieses Nachfolgers gegen seinen Eintritt vorliegt.
- (4) Steht ein Gesellschaftersanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch dann zulässig, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Die Einziehung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschaft von den sie begründenden Umständen zulässig.
- (6) Die Einziehung wirkt mit Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Erben. In diesem Zeitpunkt scheidet der betroffene Gesellschafter bzw. scheidet dessen Erben aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaftsrechte aus den eingezogenen Geschäftsanteilen ruhen.
- (7) Im Rahmen des Beschlusses nach Abs. (1) oder (2) können die Gesellschafter bestimmen, dass der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben seine Geschäftsanteile auf einen anderen Gesellschafter oder einen bestimmten Dritten zu übertragen hat bzw. haben. In diesem Fall schulden der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Erben ein Entgelt, das sich bezüglich Höhe und Fälligkeit nach den Bestimmungen über die Abfindung gemäß § 22 dieses Gesellschaftsvertrages richtet. Werden Geschäftsanteile eingezogen oder auf einen anderen Gesellschafter übertragen, so sollen die Anteile möglichst umgehend auf einen neuen Gesellschafter übertragen werden, sodass der Kreis der Gesellschafter sich nicht verringert.

## **§ 22**

### **Abfindung**

- (1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters durch Austritt oder bei Einziehung eines Gesellschaftersanteils erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung in Höhe der eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes einer von ihm erbrachten Sacheinlage. § 3 Abs. (3) Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist zu beachten. Eine Sacheinlage wird nach ihrem Verkehrswert bei Erbringung der Einlage bemessen.
- (2) Die Abfindung ist in Geld zu leisten. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Sicherheitsleistung kann nicht ver-

langt werden. Der jeweils offene Teil der Abfindung ist ab Fälligkeit mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.

- (3) Die Gesellschaft kann die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig leisten. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht kein Anspruch auf Ausgleich etwaiger Zinsausfälle zu.

## § 23

### Änderung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag kann nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.
- (2) Eine Änderung des Gesellschaftszwecks darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung des bisherigen Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist oder in absehbarer Zeit unmöglich zu werden droht, oder sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass die Erfüllung des ursprünglichen Gesellschaftszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint und eine bloße Erweiterung des Gesellschaftszwecks nicht geeignet ist, eine nachhaltige Zweckerfüllung zu sichern.
- (3) Die Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen, gleichartigen steuerbegünstigten Körperschaft darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. (2) vorliegen, die beteiligten Körperschaften gleichartige, ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und die Verschmelzung den Willen der Gründungsgesellschafter effektiver verwirklicht als eine Zweckänderung nach Abs. (2).
- (4) Die Auflösung der Gesellschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, und weder durch eine Zweckänderung nach Abs. (2) noch durch eine Verschmelzung nach Abs. (3) die Verwirklichung des Willens der Gründungsgesellschafter sichergestellt werden kann.
- (5) Eine Maßnahme nach den Abs. (1) bis (4) bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, § 9(7) ist zu beachten. Maßnahmen nach den Abs. (2) bis (4) bedürfen der Zustimmung des Beirates durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Umsetzung einer Maßnahme nach den Abs. (1) bis (4) darf erst nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde erfolgen und wenn diese Abstimmung ergab, dass die Maßnahme die Steuerbegünstigung der Gesellschaft nicht gefährdet.

- (6) Wird die Auflösung der Gesellschaft gemäß Abs. (4) beschlossen, so gilt folgendes:
- a) Es erfolgt die Liquidation. Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Geschäftsführer. Für die Vertretungsmacht der Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 6 (1) dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.
  - b) Die Gesellschafter können im Rahmen der Liquidation höchstens einen Anteil am Verwertungserlös in Höhe der jeweils eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes erbrachter Sacheinlagen beanspruchen. § 3 Abs. (3) Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist zu beachten.
  - c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder der Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen oder deren Erziehung.

## **§ 24**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 25**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthält. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte Zweck erreicht wird, ohne die Steuerbegünstigung der Gesellschaft zu gefährden.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder den Gesellschaftern untereinander ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft.

- (4) Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00.